

08.10.85

In

-1-

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung des Umweltschutzes im Bundesrecht

Punkt der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung mit folgender Maßgabe anzunehmen:

1. Zu Nummer 2

In Nummer 2 Satz 2 sind die Worte

"sollte § 45 Abs. 1 StVO"

durch die Worte

"sollten § 6 StVG und § 45 Abs. 1 StVO"

zu ersetzen.

Begründung:

Um das genannte Ziel erreichen und § 45 Abs. 1 StVO entsprechend ändern zu können, ist auch eine Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage in § 6 StVG erforderlich.

2. Zu Nummer 4

In Nummer 4 ist unter Buchstabe a nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Dabei sollte auf das sogenannte "Verschneideprinzip" längerfristig verzichtet werden, um eine Reduzierung der Schadstoffbelastung der Verbraucher zu erreichen."

Begründung:

Ohne Verzicht auf das "Verschneideprinzip" kann auch zukünftig ein allgemeines Schadstoffniveau erreicht werden, das bis an die festzusetzenden Grenzwerte heranreicht. Ziel des Schutzes der Verbraucher vor gesundheitlicher Gefährdung muß aber eine deutliche Reduzierung der Schadstoffe sein.

3. Zu Nummer 7 (neu)

Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 7 anzufügen:

" 7. Waschmittelrecht

Die Belastung des Wasser- und Naturhaushalts durch Wasch- und Reinigungsmittel ist nach wie vor beträchtlich. Das geltende Waschmittelgesetz muß deshalb so geändert werden, daß es auch Reinigungs- und Lösemittel beinhaltet. Das langfristige Ziel, alle Mittel weitgehend phosphatfrei und biologisch abbaubar zu machen, muß bereits im Gesetz verankert werden. Darüber hinaus sollten alle Wasch- und Reinigungsmittel auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft und bewertet werden; Mittel, die als nicht umweltverträglich bewertet werden, sind vom Markt fernzuhalten."

Begründung:

Wegen der beträchtlichen Belastung des Wasser- und Naturhaushalts durch Wasch- und Reinigungsmittel erscheint es erforderlich, auch Aussagen zu diesem Problembereich in die EntschlieÙung mitaufzunehmen.